

Regierungsratsbeschluss über die Planungszone zur Sicherung der Wildru- hegebiete

vom 15. November 2011¹

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

Gestützt auf Artikel 31 der Jagdverordnung vom 25. Januar 1991² und Artikel 10 Absatz 2 der Naturschutzverordnung vom 30. März 1990³ sowie gestützt auf Artikel 4 Buchstabe e und Artikel 25 des Baugesetzes vom 12. Juni 1994⁴,

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 *Zweck und Schutzziel*

Die Planungszone Wildruhegebiete hat zum Ziel, wichtige Lebensräume, insbesondere Wintereinstands-, Aufzucht- und Brutgebiete für wildlebende Säugetiere und Vögel, vor Störungen durch das Ausüben von Sport- und Freizeitaktivitäten zu schützen.

Art. 2 *Plan der Planungszone Wildruhegebiete*

¹ Die im Anhang aufgezählten Wildruhegebiete sind Bestandteil dieses Regierungsratsbeschlusses.

² Die Lage und Abgrenzung der Planungszone Wildruhegebiete sowie die zeitliche Einschränkung sind aus dem Plan der Wildruhegebiete im Massstab 1:30'000 ersichtlich.

¹ OGS 2011, 64

² GDB 651.11

³ GDB 786.11

⁴ GDB 710.1

II. Schutz- und Nutzungsbestimmungen

Art. 3 *Weggebot*

Sämtliche von der Planungszone umfassten Wildruhegebiete dürfen in der Zeit vom 1. Dezember bis 30. April, die Wildruhegebiete Nr. 1 bis 7 vom 1. Dezember bis 15. Juli, nur auf den im Plan der Planungszone Wildruhegebiete gekennzeichneten Wegen betreten werden. Das Verlassen dieser Wege ist untersagt.

Art. 4 *Übrige Nutzungsbeschränkungen*

In der Planungszone Wildruhegebiete gilt in der Zeit vom 1. Dezember bis 30. April, in den Wildruhegebieten Nr. 1 bis 7 vom 1. Dezember bis 15. Juli folgende Nutzungsbeschränkungen:

- a. Start- und Landeverbot für Luftfahrzeuge einschliesslich Gleit-, Fallschirme und Speedflyer;
- b. Hunde sind an der Leine zu führen.

Art. 5 *Alp- und landwirtschaftliche Nutzung und Pflege*

Die Ausübung der alp- und landwirtschaftlichen Nutzung sowie Pflegemassnahmen in Naturschutzgebieten sind während der Ruhezeit innerhalb der Planungszone Wildruhegebiete zulässig. Das Weggebot gilt für die Ausübung dieser Tätigkeit nicht. Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen nehmen Rücksicht auf die Lebensweise der wildlebenden Säugetiere und Vögel.

Art. 6 *Waldbewirtschaftung*

Die Waldbewirtschaftung ist in den von der Planungszone umfassten Wildruhegebieten zulässig. Das Weggebot gilt für die Ausübung dieser Tätigkeit nicht. Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen nehmen Rücksicht auf die Lebensweise der wildlebenden Säugetiere und Vögel.

Art. 7 *Jagd*

Die Ausübung der Jagd ist in den von der Planungszone umfassten Wildruhegebieten ab dem 1. Dezember untersagt. Für die Ausübung von Hegetätigkeiten gilt das Weggebot nicht.

Art. 8 *Zugang zu Liegenschaften*

Eigentümer und Eigentümerinnen, Mieter und Mieterinnen, Pächter und Pächterinnen, Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen sowie andere berechtigte Personen haben jederzeit Zugang zu ihren Liegenschaften.

Art. 9 *Rettungsdienste/Behörden*

Rettungsdienste sowie Behörden in Ausübung ihrer Tätigkeit haben jederzeit Zugang zu den Gebieten innerhalb der Planungszone.

Art. 10 *Ausnahmebewilligungen*

Das zuständige Departement kann unter Vornahme einer Interessenabwägung Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Beschlusses insbesondere bewilligen für:

- a. wissenschaftliche Forschungsarbeiten;
- b. Bauten und Anlagen;
- c. Massnahmen zur Abwehr von Naturgefahren.

III. Vollzug und Information**Art. 11** *Vollzug und Information*

¹ Das zuständige Amt:

- a. markiert die Planungszone Wildruhegebiete mit einheitlichen Informationstafeln vor Ort;
- b. kontrolliert die Einhaltung der Vorschriften des Regierungsratsbeschlusses und ahndet Verstösse.

² Es betreibt zur Sensibilisierung der Bevölkerung zielgerichtete Öffentlichkeitsarbeit.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 12 *Strafbestimmungen*

Gestützt auf die Strafbestimmungen im Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel⁵, im kantonalen Gesetz über Jagd, Wild- und Vogelschutz⁶ sowie in der kantonalen Naturschutzverordnung⁷ wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen den vorliegenden Regierungsratsbeschluss verstösst.

Art. 13 *Geltungsdauer der Planungszone Wildruhegebiete*

¹ Die Planungszone Wildruhegebiete gilt bis zum Inkrafttreten einer entsprechenden Schutz- und Nutzungsplanung Wildruhegebiete, längstens bis zum 1. Dezember 2016.

² Der Regierungsratsbeschluss über die Planungszone zur Sicherung des Wildschutzes auf Melchsee-Frutt und in Engelberg vom 12. Dezember 2006⁸ wird aufgehoben.

Art. 14 *Auflage*

Die Unterlagen zur Planungszone Wildruhegebiete liegen vom 1. Dezember 2011 bis 16. Januar 2012. während den ordentlichen Bürozeiten beim Amt für Wald und Landschaft (Haus des Waldes, Flüelistrasse 3, Sarnen) sowie bei allen Gemeindeganzleien im Kanton Obwalden zur Einsichtnahme auf. Die Unterlagen zur Planungszone Wildruhegebiete können ebenfalls auf dem Internet unter www.ow.ch → Vernehmlassungsverfahren (<http://www.ow.ch>) eingesehen und heruntergeladen werden.

Art. 15 *Rechtsschutz*

Gegen die Planungszone Wildruhegebiete kann gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Verordnung zum Baugesetz während der Auflagefrist (1. Dezember 2011 bis 16. Januar 2012) schriftlich und begründet beim Regierungsrat Einsprache erhoben werden. Den Einsprachen kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

⁵ SR 922, Art. 18

⁶ GDB 651.1, Art. 7

⁷ GDB 786.11, Art 34

⁸ OGS 2006, 90

Art. 16 *Inkrafttreten*

Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Anhang

(Art. 2)

Liste der Wildruhegebiete im Kanton Obwalden

Nr.	Bezeichnung	Gemeinde(n)
1	Schlierengrat	Sarnen/Alpnach
2	Nüwenalpwald	Sarnen
3	Schattenberg	Sarnen
4	Rosalp - Gerlisalp - Gemsgrube	Sarnen
5	Bärengraben	Giswil
6	Teufimatt	Giswil
7	Ross- und Dälenboden	Giswil
8	Glaubenstock	Sarnen
9	Mederenwald	Giswil
10	Talwald	Giswil
11	--	--
12	Alpoglerberg	Giswil
13	Alpoglen	Giswil
14	Gross Rossflue	Giswil
15	Lungensee-West – Riebenwald	Giswil/Lungern
16	Oberbrünig	Lungern
17	Gibel – Kleines Melchtal	Lungern
18	Arviboden – Grosswald	Kerns
19	Wissdossenwald	Kerns
20	Obere Lachen – Schluichi	Kerns
21	Engelberg	Engelberg